



ZEICHNERKLÄRUNG

1. Planungsrechtliche Festsetzungen
 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 1.1.1 Sondergebiet Handel S0Handel (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 max. H = 12 m
 GRZ 0,8
 GRZ Grundflächenzahl (§§ 16, 17 BauNVO); hier 0,8

Füllschemata der Nutzungskategorie:

| | |
|-----------------------|---------------------------------------|
| Art der baul. Nutzung | max. Gebäudehöhe |
| Grundflächenzahl | max. Emissionskontingente tags/nachts |

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 Straßenbegrenzungslinie

1.6 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 private Grünfläche

1.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 23 BauGB)
 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

1.8 Sonstige Planzeichen
 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, hier Abgrenzung der Arten der baulichen Nutzungen innerhalb eines Baugebietes (§ 1 (4) BauNVO)
 max. zulässiges Emissionskontingent am Tag nach DIN 45691
 max. zulässiges Emissionskontingent in der Nacht nach DIN 45691
 Immissionsort
 Richtungsektoren nach Schallimmissionsprognose

2. Bestandangaben
 vorhandene Gebäude
 Flurstücknummer
 Flurstücksgrenzen
 Flurgrenzen
 vorhandene Geländebehebungen nach DIN 92
 Böschung
 Maßangaben in Meter
 vorhandene unterirdische Regenwasserleitungen mit Fließrichtung (RW)
 vorhandene unterirdische Schutzwasserleitungen (SW)
 vorhandene unterirdische Elektrozuführungen (EI)
 Deckelohne Schacht Entwässerungslinie
 Schächte Schacht Entwässerungslinie
 Baumbestand
 Landschaftsschutzgebiet "Mittlere Mulde" vorgesehene Grenze
 Wald

Hinweise zu den Geländehöhen:
 Grundlage: Höhenformaten des GeoSN
 Höhenreferenzsystem: DHHN02
 Lageplan: DE-ETRS89 UTM Zone 33
 Quelle: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), 2019
 Haftungsbeschränkung des GeoSN:
 Der GeoSN stellt Geodaten und ihre Inhalte sowie die entsprechenden Geodatenprodukte mit der zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt zur Verfügung.
 Für Geodaten und ihre Inhalte sowie die entsprechenden Geodatenprodukte übernehmen Spezifikationen und Qualitätsmerkmale, der GeoSN übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Geodaten und deren Inhalte sowie die dauerhafte Verfügbarkeit der Geodatenprodukte.
 Insbesondere sind die Geodatenprodukte (oder analoge Ausgaben, die im Geoportal Sachsenatlas erzeugt werden) nicht für den Rechtsverkehr geeignet.

GRUNDLAGE DER PLANARSTELLUNG
 Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte auf Grundlage der digitalen Stadtgrundkarte mit Stand vom 03.06.2018. Die Stadtgrundkarte der Stadt Eilenburg basiert auf einer digitalen topographischen Auswertung von Orthofotos, ergänzt durch terrestrische Messungen. Die Genauigkeit weist dabei unterschiedlichen Stand auf. Die amtlichen Daten der Auto-matisierten Liegenschaftskarte aus dem Landratsamt Nord-sachsen, Vermessungsamt Torgau sind Bestandteil der Stadtgrundkarte.
 Bezugssysteme der Digitalen Stadtgrundkarte sind das amtliche Lageplan DE-ETRS89 UTM Zone 33 und das Höhenystem DHHN 02 (Deutsches Höhenreferenzsystem 1992). Die Daten wurden im Hinblick auf einen sparsamen und schneidenden Umgang mit Daten sowie zur Minimierung baubetrieblicher Bodenbelastungen, sind die auf der Grundlage des § 1a BauGB und § 7 Abs. 2 SächsABG, § 1 BBOdschG, § 202 BauGB und die in der Begründung gegebenen Hinweise zu beachten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 1.1.1 Sondergebiet Handel S0Handel (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
 Das Plangebiet wird als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel festgesetzt (§ 11 Abs. 2 BauNVO).
 Zulässig sind:
 - Im Sondergebiet 1 (S0Handel 1) ein Lebensmittel-sortiment (Verbrauchermarkt) mit max. Verkaufsfläche von 3.500 m², wovon max. 10 % zentrenrelevante Sortimente gemäß Eilenburger Liste zulässig sind.
 - Im Sondergebiet 2 (S0Handel 2) Bau- und Gartenzentrum mit max. Verkaufsfläche von 7.000 m², wovon max. 12 % zentrenrelevante Sortimente gemäß Eilenburger Liste zulässig sind.

"Eilenburger Liste"
zentrenrelevante- und nahversorgungsrelevante Sortimente (nach Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Eilenburg - Neufassung 2015)
nahversorgungsrelevante Sortimente:
 Lebensmittel, Getreke
 Nahrungsmittel, Getränke und Tabakerzeugnisse (WZ-Nr. 47.11)
 Fachzeitschriften mit Nahrungsmitteln (WZ-Nr. 47.2)
 Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel (WZ-Nr. 47.75)
 Waschmittel für Wäsche, Putz- und Reinigungsmittel, Bürstenwaren (aus WZ-Nr. 47.78.9)
 Zeitschriften / Zeitschriften (WZ-Nr. 47.62.1)
 Blumen
 Schnittblumen (aus WZ-Nr. 47.76.1)
 Apotheken
 Apotheken (WZ-Nr. 47.73)
zentrenrelevante Sortimente:
 Medizinische und orthopädische Artikel (WZ-Nr. 47.74.0)
 Bücher, Papier, Schreibwaren / Schreibwaren (WZ-Nr. 47.62.2)
 Bücher (WZ-Nr. 47.61.0)
 Kunst, Antiquitäten, Kunstgewerbe, Kunstgegenstände, Bilder, Kunstgewerbliche Erzeugnisse (WZ-Nr. 47.78.3), Antiquitäten, antike Teppiche (WZ-Nr. 47.79.1), Antiquate (WZ-Nr. 47.79.2)
 Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
 Bekleidung (WZ-Nr. 47.71)
 Schuhe und Lederwaren (WZ-Nr. 47.72)
 Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren
 Geräte der Unterhaltungselektronik (WZ-Nr. 47.43)
 Einzelhandel mit beschriebenen Ton- und Bildträgern (WZ-Nr. 47.63.0)
 Computer, Computerartikel, periphere Einheiten, Software (WZ-Nr. 47.41)
 Feinkonsumgüterwaren (WZ-Nr. 47.42)
 Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse - ohne Elektrogeräte (aus WZ-Nr. 47.54)
 Foto, Optik
 Augenoptik (WZ-Nr. 47.76.1)
 Foto- und optische Erzeugnisse (WZ-Nr. 47.76.2)
 Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Wäsche ohne Mäntelchen und Betwägen (aus WZ-Nr. 47.51)
 Haushaltsgegenstände ohne Bedarfartikel, Garten (aus WZ-Nr. 47.59)
 Keramische Erzeugnisse und Glaswaren (WZ-Nr. 47.52)
 Heimtextilien ohne Teppiche/Teppichböden (aus WZ-Nr. 47.53)
 Musikalienhandel
 Musikinstrumente und Musikalien (WZ-Nr. 47.59.3)
 Uhren, Schmuck
 Uhren, Edelsteinwaren und Schmuck (WZ-Nr. 47.77.0)
 Spielwaren, Bastelbedarf
 Spielwaren und Bastelbedarf (WZ-Nr. 47.65)
 Sportartikel
 Sportartikel ohne Campingartikel, Campingmöbel, Sport- und Freizeitboote (aus WZ-Nr. 47.64.2)
 Fahrräder und -zubehör
 Fahrräder, Fahrradteile und Zubehör (aus WZ-Nr. 47.64.1)

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 Das Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestimmt durch:
 - Grundflächenzahl GRZ
 - Maximale Gebäudehöhe über der anliegenden Ziegelstraße im Norden des Plangebietes
 Als Bezugshöhe wird die mittlere Bestandsstrahlhöhe von 101,0 m über DHHN 02 festgesetzt.
 Technische Nebenbestimmungen (z.B. Schornsteine o.Ä.) dürfen eine maximale Höhe von 20 m über der anliegenden Ziegelstraße (121,0 m über DHHN 02) haben.

1.3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 Die überbaubare Grundstücksfläche werden durch die in der Planzeichnung eingetragenen Baugrenzen nach § 23 BauNVO bestimmt. Stellflächen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

1.4 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 Auf der privaten Grünfläche sind Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (Regenrückhaltebecken) in naturnaher Ausführung zulässig.

1.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (GFL-Recht) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 GFL-Recht 1:
 Auf dem Flurstück 126/63, Flur 46, Gemarkung Eilenburg wird zugunsten der Grundstücke Kastanienallee 3 und 4, Flurstück 87/13 der Flur 46, Gemarkung Eilenburg für die Abwasserentsorgung (Abwasserdruckleitung) ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht eingetragen.
 GFL-Recht 2:
 Auf dem Flurstück 126/63, Flur 46, Gemarkung Eilenburg wird zugunsten des Abwasserentsorgungspflichtigen (hier: Abwasser-zweckverband "Mittlere Mulde") für die Abwasserentsorgung ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht eingetragen.

1.6 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 23 BauGB)
Maßnahme M 1:
 Die vorhandene Kiesabtragung ist dauerhaft als offene, gehörfreie Kiesfläche zu erhalten. Dazu ist diese vor weiterem Abtrag zu schützen. Dicker Gehölzschuttschicht ist zu unterbinden. Weitere Bioprodukte, wie Sand, Kies- oder Steinhägel sind ebenfalls zu erhalten.
Maßnahme M 2:
 Vor Beginn jeglicher Baumfällarbeiten sind 3 Nistkästen als Bruthilfe und 5 Flachkästen für Fledermäuse an geeigneten Bäumen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches nach Vorschlag des Umweltausschusses (Plan 2.1.5) zu montieren. Verwendet werden mindestens 8 Kästen aus dauerhaftem Material (z.B. Holzbohlen) deren Größe und Fluglochdurchmesser geeignet sind für:
 1 x Star
 1 x Kollektive
 1 x Blausäure
 Verwendet werden wartungsfreie Fledermaus-Flachkästen aus dauerhaftem Material (z.B. Holzbohlen) in Gruppen von 2 bis 3 Kästen. Alle 8 Kästen sind in einer Höhe von mindestens 6 m über dem Gelände aufzuführen.
Maßnahme M 3:
 Zur Verbesserung und dauerhaften Sicherung der Lebensgrundlage für Reptilien sind durchzuführen:
 - im südlichen Plangebiet sind jeweils 10 m breite Streifen entlang der Wäge, im Bereich der Sukzessionsflächen und einschließlich der Abstandsflächen zum Wald von Gehölzaufwuchs und Stauden insbesondere von Goldrute, durch Mahd der Streifen, zu beschneiden.
 - Vorarbeiten der Flächen durch Pflügen für eine regelmäßige Mahd.
 - Mahd der Flächen: 1 x jährlich im September.
 - Anlage von mindestens 5 Steinrücken ab 3 m langer, 1 m breiter und mind. 0,5 m hoher Wall mit dem im Baufeld vorgefundenen Material. Bei Bedarf kann ein Steinrücken auch ohne Belastung mit Schotsteinen über 2 l vorliegt.
 - Anlage von mindestens 3 Totholzhaufen aus mindestens 3 m langem Stammholz, Durchmesser mindestens 10 cm als gleichseitige Pyramide aus jeweils mindestens 5 Stämmen.
 Die Maßnahme ist spätestens zwei Jahre nach Erteilung der ersten Baugenehmigung für das Sondergebiet abzuschließen.
Maßnahme M 4:
 Zur Verbesserung und dauerhaften Sicherung der Lebensgrundlage für Reptilien sind durchzuführen:
 - im südlichen Plangebiet sind jeweils 10 m breite Streifen entlang der Wäge, im Bereich der Sukzessionsflächen und einschließlich der Abstandsflächen zum Wald von Gehölzaufwuchs und Stauden insbesondere von Goldrute, durch Mahd der Streifen, zu beschneiden.
 - Vorarbeiten der Flächen durch Pflügen für eine regelmäßige Mahd.
 - Mahd der Flächen: 1 x jährlich im September.
 - Anlage von mindestens 5 Steinrücken ab 3 m langer, 1 m breiter und mind. 0,5 m hoher Wall mit dem im Baufeld vorgefundenen Material. Bei Bedarf kann ein Steinrücken auch ohne Belastung mit Schotsteinen über 2 l vorliegt.
 - Anlage von mindestens 3 Totholzhaufen aus mindestens 3 m langem Stammholz, Durchmesser mindestens 10 cm als gleichseitige Pyramide aus jeweils mindestens 5 Stämmen.
 Die Maßnahme ist spätestens zwei Jahre nach Erteilung der ersten Baugenehmigung für das Sondergebiet abzuschließen.

1.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 Zulässig sind auf den Teilflächen S0Handel 1 und S0Handel 2 Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{eq} nach Nummer 3.7 der DIN 45691 (Ausgabe 12/2006) weder tags (6 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten.
 Emissionskontingente der Teilflächen tags und nachts in dB(A)_{1m}²

| SOHandel | tags | nachts |
|------------|------|--------|
| SOHandel 1 | 66 | 53 |
| SOHandel 2 | 66 | 49 |

 Für die in der Planzeichnung dargestellten Richtungsektoren A bis C erhitzen sich für jede der Teilflächen S0Handel 1 und S0Handel 2 die Emissionskontingente L_{eq} um folgende Zusatzkontingente L_{eq}, zu:

| Sektor Nr. (siehe Planzeichnung) | Zusatzkontingent L _{eq} , zu in dB | |
|----------------------------------|---|-------|
| x | Winkelbereich zwischen tags nachts | |
| A | > 170° und ≤ 192° | +2 +3 |
| B | > 150° und ≤ 300° | +4 +3 |
| C | > 300° und ≤ 357° | +4 +3 |

 Die Winkelangaben für L_{eq}, zu, beziehen sich auf den folgenden Bezugspunkt im UTM-Koordinatensystem: 33 U x = 336743,19 (Rechtswert); y = 5703867,73 (Hochwert). Die Richtungsangaben sind wie folgt definiert: Norden 0°, Osten 90°, Süden 180°, Westen 270°.
 Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach dem Abschnitt 5 der DIN 45691 (Ausgabe 12/2006), wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsort (i) im Richtungssektor x der Wert L_{eq}, zu zu ersetzen ist.

1.8 Erhalt und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)
Maßnahme M 2:
 Innerhalb der Sondergebiete sind für je 10 geschaffene Stellplätze mindestens ein hochstämmiger Laubbau mit einem Stammumfang von mindestens 50 bis 16 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung erfolgt einschichtig, Pflanzhöhe- und Entwicklungsstufe, Pflanzung erfolgt stufenweise mit einem Baum für jeweils 10 fertiggestellte Parkplätze spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme dieser 10 Parkplätze.
Maßnahme M 3:
 Auf der Fläche von insgesamt 2.500 m² in der Gemarkung Kospa-Pressen, Flur 2, Flurstück 138/2 innerhalb der Ausgleichsflächen A 1 im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2-1162 Industrie- und Gewerbegebiet „Am Schanzberg“ ist die Anpflanzung innerhalb des Geltungsbereiches 2 wie folgt umzusetzen:
 Die Anlage eines naturnahen Waldes
 a) als gebührender Naturwald mit Gehölzen der Artenliste 1 der Pflanzliste (siehe Begründung zum B-Plan Punkt 3.2) und
 b) als naturnaher Waldrand mit Stäupchen der Artenliste 2 (10,0 m breiter Strauchzone) und Arten der Artenliste 3 (vorgelagerte 3,0 m bis 5,0 m breiter Krautzone) der Pflanzliste anzulegen.
 Anpflanzungen sind Gehölze (3-5 Jährig), 3500 Stück pro Hektar, Höhe 80-120 cm der Artenliste 1 und 2 der Pflanzliste. Die Ersatzaufforstung ist innerhalb von zwei Jahren nach der Waldumwandlungsgenehmigung durchzuführen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) in der derzeit gültigen Fassung
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 1991) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.09.2017 (BGBl. I, S. 3370) in der derzeit gültigen Fassung
 Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2014 (BGBl. I, S. 1057)
 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186) in der derzeit gültigen Fassung
 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2014 (SächsGVBl. S. 146) in der derzeit gültigen Fassung
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung
 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 06.06.2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.2013 (SächsGVBl. S. 451), in der derzeit gültigen Fassung
 Gesetz über die Umweltauflagenverordnung (UUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.10 (BGBl. I, S. 94), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I, S. 3370) in der derzeit gültigen Fassung
 Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsLPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.06.2010 (SächsGVBl. S. 174) in der derzeit gültigen Fassung
 Gesetz zum Schutz und zur Pflege von Kulturlandschaften im Freistaat Sachsen (SächsSchL) vom 03.03.1993 (SächsGVBl. S. 229) in der derzeit gültigen Fassung
 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKWBSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)
 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrWinhV) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), in der derzeit gültigen Fassung
 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.98 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 der VO vom 27.09.2017 (BGBl. I, S. 3465), in der derzeit gültigen Fassung
 Bundes-Immissionschutzgesetz BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung
 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, Seite 2585), in der derzeit gültigen Fassung
 Sächsisches Wassergesetz (SachsWG) vom 12.07.2013, (SächsGVBl. S. 503), in der derzeit gültigen Fassung
 Landesentwicklungsplan Sachsen 2013, verbindlich seit 31.08.2013
 Regionaltypen Westsachsen 2008, verbindlich seit 25.07.06, Teilfortschreibung 887n (verbindlich seit 26.01.2012)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Darstellung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein. Für die Lagegenauigkeit der Grenzdarstellung im Plan wird nicht garantiert.
 Eilenburg,
 Oberbürgermeister

2. Der B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde nach § 10 BauGB in der Sitzung des Stadtrates am mit Besch.-Nr. als Satzung beschlossen. Die Begründung zum B-Plan wurde gezeichnet.
 Eilenburg,
 Oberbürgermeister

3. Die Satzung über den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgeteilt.
 Eilenburg,
 Oberbürgermeister

4. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am im Amtsblatt veröffentlicht. Die Satzung ist in der Bekanntmachung auf der Homepage der Verwaltung sowie auf den Rechtstexten (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB) und weiter auf der Website der Verwaltung sowie auf den Rechtstexten (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB) zugänglich. Die Satzung ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt-Nr. am in Kraft getreten.
 Eilenburg,
 Oberbürgermeister



ÜBERSICHT

Quelle: Kommunales INFO PLAN, BVV-Verlagsgesellschaft mbH, 2007

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 046/FB4/2019/LP7/1

10 m 50 m

Große Kreisstadt Eilenburg

Bebauungsplan Nr. 42
 "Sondergebiet Handel Ziegelstraße"

IBS
 Ingenieurgesellschaft für Bau- und Sachverständigenwesen mbH

Wohnort: Mühlberg 12, 04838 Eilenburg, Tel. 03421-5248-13, Fax 03421-5248-14, info@ibsbau.de, www.ibsbau.de

Objekt-Nr.: 016115 BP
 Plankezeichnung: **Satzung**
 Planzeichnung vom 24.10.2018 mit redaktionellen Änderungen vom 27.09.2019

| | | | | | |
|--------|-------|-------|-------------------|-----------|---------------|
| Makr. | 1.500 | Datum | 24.10.19/27.09.19 | Rechtsch. | Frau Sawatzki |
| Planer | | Zust. | 24.10.19 | Zeichn. | GG |

